

Satzung des Fördervereins Concordia Finken e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Concordia Finken e. V.**“ - im folgenden „Verein“ genannt. Der Verein ist als eingetragener Verein ins Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 61206 Wöllstadt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs im Erwachsenen- und insbesondere im Jugend- sowie Kinderbereich zur Förderung der Kunst und der Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung des „Nieder-Wöllstädter Gesangsvereins gegr. 1839 Concordia e.V.“.

Ferner hat er die Aufgabe das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung der Chöre im „Nieder-Wöllstädter Gesangsverein gegr. 1839 Concordia e.V.“ – insbesondere im Jugend- und Kinderbereich
- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch musikalische und gesellschaftliche Veranstaltungen
- Einsatz von vorgebildeten Gesangs- und Musiklehrer/innen
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein „Nieder-Wöllstädter Gesangsvereins gegr. 1839 Concordia e.V.“.

(3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 I der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(2) Eine Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn das Mitglied sich mit den Zielen des Vereins, insbesondere den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung, einverstanden erklärt.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(4) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(7) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(8) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(9) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(11) Ehrenmitglieder können solche Persönlichkeiten werden, die sich im Sinne des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben oder die Ziele des Vereins in herausragendem Maße in der Öffentlichkeit fördern und die gemäß §7 Abs.1 von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge & Beitragsordnung

(1) Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Förderverein Concordia Finken e.V.
Satzung vom 04.09.2020

Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Die Beitragsordnung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

(3) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(4) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,

- d) Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- j) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die

Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(4) Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform oder per E-Mail, falls das Mitglied dies dem Vorstand gestattet hat, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

(6) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(9) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Mit zweifelhafter Stimmenzuordnung, Unlesbarkeit oder Kommentierung jeder Art ist die Stimme ungültig. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Eine schriftliche (geheime) Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Für Satzungsänderungen und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Beisitzer können im Block gewählt werden. Vorab hat die Versammlung zu beschließen, aus wie vielen Mitgliedern der Vorstand bestehen soll.

(12) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(13) Es ist ein Versammlungsprotokoll anzufertigen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort, Anfang und Ende der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge und Wahlen, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die 1. Schriftführer/in,
- d) der/die 1. Kassenführer/in.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

Hiervon ausgenommen ist die Ausübung des Hausrechts für vom Verein genutzte Räume. Wenn der geschäftsführende Vorstand nicht anwesend ist, kann auch ein Mitglied des erweiterten Vorstands das Hausrecht ausüben. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die Vorstandsmitglieder jeweils allein vertretungsberechtigt. Bei Mitgliederversammlungen übt der Versammlungsleiter das Hausrecht aus.

Dem erweiterten Vorstand gehören weitere Personen an, denen feste Aufgabengebiete zugewiesen werden sollen. Anzahl und Aufgaben des erweiterten Vorstands werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich und ordnungsgemäß die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
- c) Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- d) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Die Einladung zu Sitzungen des Vorstandes erfolgt schriftlich oder per E-Mail oder über andere geeignete Medien durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung.

(6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(7) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Vorstandsbeschlüsse können auch, wenn eine Vorstandssitzung kurzfristig nicht möglich ist, per E-Mail oder über andere geeignete Medien gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

(8) Der Sitzungsverlauf und Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Die Protokolle sind zu archivieren.

(9) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem Handeln entstanden sind.

§ 9 Kassenprüfer

Über die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nach 2 zusammenhängenden Amtsperioden mindestens 1 Jahr aussetzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Nieder-Wöllstädter Gesangverein gegr. 1839 Concordia e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Chorgesanges im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(2) Sollte der Verein „Nieder-Wöllstädter Gesangverein gegr. 1839 Concordia e.V.“ nicht mehr existieren und die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen, dann fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wöllstadt, welche es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur und insbesondere des Chorgesanges im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 11 Datenschutz, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Die Datenverarbeitung erfolgt weiter auf der Grundlage des Datenschutzrechts. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil-Funk) sowie E-

Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Art der Mitgliedschaft, Funktion(en) im Verein.

(2) Der Verein ist berechtigt Mitgliederdaten an die Gemeinde Wöllstadt (im Rahmen der Vereinsförderung) zu übermitteln. Für die Beitragsabbuchung ist der Kassenführer/in ermächtigt Mitgliederdaten an ein Bankinstitut zu übermitteln. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(3) Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinspublikationen oder -zeitungen sowie auf der Homepage: „www.concordia1839.de“ und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien (u. a. Facebook). Die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von Fotos bei öffentlichen Veranstaltungen folgt aus § 23 des Kunsturhebergesetzes. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von der Homepage. In Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder Veröffentlichungen von Bildern, auf denen Sie abgelichtet sind nebst der Veröffentlichung ihres Namens zu.

In einer Vereinszeitung sowie auf der Homepage des „Nieder-Wöllstädter Gesangsvereins gegr. 1839 Concordia e.V.“ berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von der Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich mit Mitgliederdaten in Kontakt kommen, sind auf Datengeheimnis verpflichtet.

(7) Der Vorstand überträgt einem Vorstandsmitglied die Aufgabe des Datenschutzes im Verein. Dieses Vorstandsmitglied ist insbesondere für den Umgang mit Auskunftsansprüchen und Beschwerden zuständig. Solange es keinem anderen Vorstandsmitglied übertragen wurde, ist der Vorsitzende dafür verantwortlich

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 04.09.2020 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Concordia Finken e. V. beschlossen. Die geänderte Vereinssatzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.